SCHULGELD- und GEBÜHRENORDNUNG

- Beschluss der Geschäftsführung und Schulleitung am 10.11.2023.
- Die Schulgeldordnung wird vom Träger der Schule gemäß den wirtschaftlichen Erfordernissen beschlossen.
- Änderungen sind möglich.

1. Ein Ausbildungsjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Schulgeldzahlung ist unabhängig von Anwesenheit, Krankheit oder Freistellung der Schüler und Schülerinnen/der Fachschüler und Fachschülerinnen (SuS/FuF).

2. Das Schulgeld ist monatlich zu entrichten und jeweils am 4. Werktag eines jeden Monats fällig. Dazu wird eine Einzugsermächtigung angestrebt, die jederzeit durch den/die SuS/FuS bzw. durch seinen/ihre/n gesetzlichen Vertreter/in widerrufen werden kann.

3. Kommt der/die SuS/FuF mit der Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise in Verzug, so erfolgt nach Ablauf des Monats die 1. Mahnung und nach Ablauf eines weiteren Monats die 2. Mahnung. In diesem Fall werden Verzugszinsen und ab der 2. Mahnung Mahngebühren erhoben.

4. Das in den Ausbildungsverträgen § 3 Abs. 2 vereinbarte Schulungsmaterial/Lernmittelbeitrag, das den SuS/FuF gesondert bzw. getrennt in Rechnung gestellt wird, soll 30,00 € pro Schuljahr nicht überschreiten. Diese Summe wird zu je 50% im 1. und 2. Schulhalbjahr durch die Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Schwerin in Rechnung gestellt und gilt für alle Ausbildungsgänge gleichermaßen.

5. Grundsätzlich sind die Lehr- und Unterrichtsmaterialien durch die SuS/FuF selbst zu beschaffen. Die SuS/FuF stellen sicher, dass sie über eine ausreichende technische Ausstattung für die Teilnahme am Distanzunterricht verfügen. Soweit Schulungsmaterialien zentral durch die Schule angeschafft werden, werden die hierfür entstehenden Kosten den SuS/FuF auf Grundlage der jeweils geltenden Schulgeldordnung in Rechnung gestellt.

6. Der Unterricht kann zu Ausbildungszwecken an anderen geeigneten Lernorten durchgeführt werden, wenn diese in einem zeitlich zumutbaren Rahmen von der Fachschule entfernt liegen. Die Lernorte werden von den Lernbegleitungen bestimmt und sind durch die Schulleitung zu genehmigen. Die An- und Abreise zu diesen Lernorten ist von den SuS/FuF selbst zu finanzieren.

7. Für das Ausstellen sämtlicher Art von Zeugnissen in Bezug auf Zweitschriften, wird pro Ausstellung des Dokumentes eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Die Zustellung der Zweitschrift erfolgt unverzüglich nach Zahlungseingang.

8. Im monatlichen Schulgeld sind alle regulären Prüfungen inbegriffen, hierfür werden keine gesonderten Aufnahme- oder Prüfungsgebühren in Rechnung gestellt. Pro Wiederholungsprüfung werden 150,00 € kostenpflichtig.

9. Höhe des monatlichen Schulgeldes:

Als Entgelt an der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik Schwerin in den u. g. Ausbildungsgängen hat jede/r SuS/FuF gemäß dem zugrundeliegenden Ausbildungsvertrag ein Schulgeld in folgender Höhe und zwar für zwölf Monate pro Schuljahr zu entrichten.

Ausbildungsgang	**Schulgeld pro Monat**	**Bemerkungen**
„Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/-in“ ✓ Vollzeit ein oder zwei Schuljahre	169,00 €	
„Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ ✓ Vollzeit zwei Schuljahre ✓ Aufstiegs-BAföG möglich	169,00 €	
„Staatlich anerkannte/r Erzieher/in für 0- bis 10-Jährige“ ✓ praxisintegriert drei Schuljahre ✓ mit Ausbildungsvergütung durch den Ausbildungsbetrieb	99,00 €	Viele Träger von Kindertageseinrichtungen übernehmen für die Auszubildenden das Schulgeld. Eine Liste dieser Träger/Ausbildungsbetriebe ist als Anlage verfügbar.
„Staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/-in“ ✓ Vollzeit zwei Schuljahre **„Staatlich anerkannte/r Kinderpfleger/-in“** ✓ Vollzeit ein Schuljahr	169,00 €	
„Staatlich anerkannte/-r Erzieher/in“ ✓ berufsbegleitend vier Schuljahre	171,00 €	
„Aufbauweiterbildung (berufsbegleitend) für Absolventinnen und Absolventen des dreijährigen Bildungsganges Staatlich anerkannte Erzieher/-in für 0-10-Jährige“ ✓ berufsbegleitend zwei Schuljahre	99,00 €	

Diese Schulgeldordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft und ist für alle Schülerinnen und Schüler gültig, die ihre Ausbildung für einen bestimmten Ausbildungsgang ab dem Schuljahr 2024/2025 beginnen und dementsprechend einen Vertrag schließen.

Schulleitung:

Evangelische Fachschule
Schwerin
im Verbund der Diakonie

Alexandrinenstraße 19-21 Tel.: 0385 521910-722
19055 Schwerin Fax: 0385 521910-747
www.diakonisches-bildungszentrum.de

Geschäftsführung:

Diakonisches BildungsZentrum
Mecklenburg-Vorpommern
DBZ MV
im Verbund der Diakonie

Körnerstraße 7 Tel.: 0385 5006-155
19055 Schwerin Fax: 0385 5006-300
www.diakonisches-bildungszentrum.de